

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Sonntag, 4. Juli 2021 09:13
An: newsletter@burhoff.de
Betreff: Newsletter 16/2021: 28 neuere Entscheidungen online, Schwerpunkt: Haft und StPO

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 04.07.2021

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

ich berichte dann heute über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - www.burhoff.de:

In den letzten Wochen sind folgende 28 Entscheidungen auf der Homepage eingestellt worden, zusammen mit den Haftentscheidungen, die seit längerem mal wieder eingestellt worden sind, liegt der Schwerpunkt bei den StPO-Entscheidungen:

OWi

**Messgerät Leivtec XV3, standardisiertes Messverfahren, Einstellung
OLG Oldenburg, Beschl. v. 20.04.2021 - 2 Ss (OWi) 92/21**

Zur Einstellung des Verfahrens auch dann, wenn das sog. Messung-Start-Foto bei einer Leivtec XV3-Messung die in der am 14. Dezember 2020 geänderten Gebrauchsanweisung genannten Anforderungen erfüllt (Ergänzung zu Senat, Beschluss vom 16.03.2021, 2 Ss (OWi) 67/21).

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6353.htm

OWi

**Fahreridentifizierung, anthropologisches Identitätsgutachten, Urteilsgründe
OLG Koblenz, Beschl. v. 31.05.2021 – 3 OWi 32 SsBs 97/21**

Zum Umfang der Darlegungspflicht bei Verwertung eines anthropologischen Identitätsgutachtens im Urteil.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6355.htm

OWi

**Absehen vom Fahrverbot, Vollstreckung eines verfahrensfremden Fahrverbotes, Wiederholungstäter
BayObLG, Beschl. v. 10.05.2021 - 201 ObOWi 445/21**

Die Annahme, dass die Vollstreckung eines verfahrensfremden Fahrverbotes zwischen Tat und Urteil eine so weitgehende erzieherische Wirkung entfalten könnte, dass ein weiteres Fahrverbot entbehrlich wird, liegt bei einem Wiederholungstäter regelmäßig fern. Dem steht nicht entgegen, dass im Falle gemeinsamer Verhandlung und Aburteilung der zugrunde liegenden Verkehrsordnungswidrigkeiten nur ein Fahrverbot zu verhängen gewesen wäre; aus der am 24.08.2017 in Kraft getretenen Neuregelung des § 25 Abs. 2b StVG ergibt sich viel-mehr, dass mehrere Fahrverbote generell nacheinander vollstreckt werden, sich also nach dem Willen des Gesetzgebers in ihrer erzieherischen Wirkung nicht gegenseitig "vertreten" sollen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6356.htm

OWi

Messgerät Leivtec XV3, standardisiertes Messverfahren, Sachverständigengutachten, Fahrverbot OLG Celle, Beschl. v. 18.06.2021 - 2 Ss (OWi) 69/21

Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der PTB ist beim Messgerät Leivtec XV3 die Richtigkeit des ermittelten Geschwindigkeitswertes derzeit insgesamt nicht mehr garantiert. Eine Differenzierung danach, ob das sog. Messung-Start-Foto die in der am 14. Dezember 2020 geänderten Gebrauchsanweisung genannten Anforderungen erfüllt, ist nicht geboten. Vielmehr bieten Geschwindigkeitsmessungen mit dem Messgerät Leivtec XV3 auch unabhängig davon, ob es sich um eine Rechts-, Links- oder Geradeausmessung handelt, derzeit keine hinreichende Gewähr mehr für die Annahme, dass die Geschwindigkeitsüberschreitung zuverlässig ausgewiesen wurde.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6354.htm

StPO

PKH, nachträgliche Bewilligung, Einstellung nach § 153a StPO AG Kehl, Beschl. v. 21.06.2021 – 2 Cs 305 Js 3272/19 (2)

Nach Abschluss des Verfahrens kommt eine rückwirkende Bewilligung von Prozesskostenhilfe nach § 397a Abs. 2 StPO nur dann in Betracht, wenn der Antrag auf Prozesskostenhilfe vollständig vor Abschluss der Instanz gestellt, vom Gericht aber nicht rechtzeitig beschieden wurde. In diesem Sinne schließt nicht erst nicht die endgültige, sondern bereits die vorläufige Einstellung des Verfahrens nach § 153a Abs. 2 StPO das Verfahren ab, weil die eine Erfolg versprechende Rechtsverfolgung – jedenfalls bis zu einer etwaigen Wiederaufnahme – nicht (mehr) möglich ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6371.htm

StPO

Auslegung, Rechtsmittel, Anfechtungswille LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 24.06.2021 – 12 Qs 39/21

Bleibt nach einer Auslegung zweifelhaft, ob eine Erklärung an das Gericht als vom Anfechtungswillen getragene Rechtsmitteleinlegung zu verstehen ist, hat das Gericht diesen Zweifel durch Nachfrage zu klären.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6370.htm

StPO

Sachverständiger, Hinzuziehung einer Hilfsperson, Eigenverantwortliches Gutachten, Entbindung LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 22.06.2021 – 5 Ks 102 Js 2876/20

Bei der Erstellung eines psychiatrischen Sachverständigengutachtens zur Frage der medizinischen Voraussetzungen der Schuldfähigkeit und der Gefährlichkeit darf die Exploration des Angeklagten keiner Hilfsperson überlassen werden, auch wenn dem Sachverständigen die Heranziehung von Hilfspersonen ausdrücklich gestattet wurde. Die Ergebnisse der Exploration kann der gerichtliche Sachverständige nur dann eigenverantwortlich bewerten, wenn er sie selbst durchgeführt oder zumindest insgesamt daran teilgenommen hat.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6369.htm

StPO

Durchsuchung beim Dritten, Auffindevermutung LG Dresden, Beschl. v. 02.06.2021 - 1 Qs 3/21

Die bloße Vermutung, die Durchsuchung werde zum Auffinden relevanter Beweismittel führen, reicht für ein Vorgehen nach § 103 StPO nicht aus.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6368.htm

StPO

Urteilsverkündung, Sinneswandel, Neubeginn OLG Dresden, Beschl. v. 06.11.2020 - 2 Ws 456/20

Kommt es während der Verkündung des Urteils beim erkennenden Richter zu einem Sinneswandel hinsichtlich der Strafzumessung, so bedarf es des Abbruchs der begonnenen und des Eintritts in eine neue Urteilsverkündung durch Verlesung der geänderten Urteilsformel und der vollständigen mündlichen Urteilsbegründung.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6367.htm

StPO

Berufungsverfahren, Verschlechterungsverbot, gewährte Ratenzahlung
KG, Beschl. v. 05.02.2021 – (3) 121 Ss 189/20 (1/21)

Das Verschlechterungsverbot gilt bei Berufung des Angeklagten auch für die Höhe der Raten, es sei denn, es liegen neue Tatsachen im Sinne des § 459a Abs. 2 Satz 2 StPO vor.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6351.htm

StPO

Eigene Feststellungen des Berufungsgerichts, persönlicher Werdegang, wirksame Berufungsbeschränkung
BayObLG, Beschl. v. 23.03.2021 - 202 StRR 30/21

1. Bei einer wirksamen Beschränkung der Berufung auf den Rechtsfolgenausspruch (§ 318 StPO) erfasst die Bindungswirkung nach § 327 StPO nur die Feststellungen zum Tatgeschehen, nicht aber diejenigen zum persönlichen Werdegang des Angeklagten, weil diese ausschließlich für den Rechtsfolgenausspruch von Bedeutung sind.
2. Zwar ist in solchen Fällen auch eine Bezugnahme auf die Feststellungen zum persönlichen Werdegang des Angeklagten im Ersturteil zulässig. Allerdings muss im Berufungsurteil eindeutig und unmissverständlich zum Ausdruck gebracht werden, dass die Berufungskammer zu gleichen Feststellungen wie das Amtsgericht gelangt ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6350.htm

StPO

Berufung, Annahmberufung, Sprungrevision, Nebenkläger, Nebenklage
OLG Hamm, Urte. v. 11.05.2021 - 4 RVs 7/21

1. In den Fällen, in denen eine Berufung gegen ein amtsgerichtliches Urteil nach § 313 Abs. 1 Satz 2 StPO der Zulassung bedürfte, ist eine Sprungrevision nach § 335 Abs. 1 StPO (vorbehaltlich der Erfüllung der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen) immer, d.h. auch ohne vorherige Berufungszulassung, zulässig.
2. Es besteht die Verpflichtung des Nebenklägers, spätestens in der Revisionsbegründung deutlich zu machen, dass er mit seinem Rechtsmittel ein zulässiges Ziel i.S.v. § 400 StPO verfolgt, namentlich dass das Urteil wegen einer zum Anschluss als Nebenkläger berechtigenden Gesetzesverletzung angefochten werde. Es muss zumindest die entfernte rechtliche Möglichkeit einer Verurteilung nach dem nebenklagefähigen Straftatbestand bestehen.
3. Ein Beschluss, mit dem eine Zulassung der Nebenklage nach § 395 Abs. 3 StPO erfolgt, ist für das Revisionsgericht bindend.
4. Die Begründung eines Freispruchs muss so abgefasst werden, dass dem Revisionsgericht die Prüfung möglich ist, ob dem Tatgericht Rechtsfehler unterlaufen sind, insbesondere, ob der den Entscheidungsgegenstand bildende Sachverhalt vollständig gewürdigt worden ist. Hierzu bedarf es in den Urteilsgründen regelmäßig der Darstellung des Anklagevorwurfs, der getroffenen Feststellungen und einer Würdigung der Beweise, insbesondere der gegen den Angeklagten sprechenden Umstände.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6352.htm

StPO

Wirksame Berufungsbeschränkung, Verletzung der Unterhaltspflicht, Mindestfeststellungen
BayObLG, Beschl. v. 18.03.2021 - 202 StRR 19/21

1. Für die Wirksamkeit der Beschränkung der Berufung auf den Rechtsfolgenausspruch (§ 318 Satz 1 StPO) ist es u.a. erforderlich, dass das Ersturteil ausreichende Feststellungen zum Schuldumfang trifft. Diesen Anforderungen genügt es nicht, wenn bei dem Vorwurf der Verletzung der Unterhaltspflicht nach § 170 Abs. 1 StGB lediglich ausgeführt wird, der Angeklagte sei zur zumindest teilweisen Unterhaltszahlung in der Lage gewesen“.

2. Auch im Falle der wirksamen Berufungsbeschränkung auf den Rechtsfolgenausspruch hat das Berufungsgericht eigene Feststellungen zum gewerbsmäßigen Handeln im Sinne von § 263 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 1. Alt. StGB zu treffen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6349.htm

StPO

**Antrag nach §§ 23 ff. EGGVG, Pflichtverteidiger
OLG Braunschweig, Beschl. v. 25.02.2021 – 1 VAs 1/21**

Im Verfahren über die Anfechtung von Justizverwaltungsakten (§§ 23 ff. EGGVG) scheidet die Beiordnung eines Pflichtverteidigers aus; einem mittellosen Antragsteller kann vielmehr Prozesskostenhilfe bewilligt werden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6348.htm

StPO

**Pflichtverteidiger, rückwirkende Bestellung
OLG Bamberg, Beschl. v. 29.04.2021 - 1 Ws 260/21**

1. Entscheidet das Kollegialgericht anstatt des nach § 142 Abs. 3 Satz 3 StPO zuständigen Kammervorsitzenden über die Pflichtverteidigerbestellung, so ist die Entscheidung auf eine zulässige sofortige Beschwerde hin aufzuheben. Eine Zurückverweisung der Sache an den Vorsitzenden der Strafkammer ist jedoch regelmäßig nicht geboten. Das Beschwerdegericht hat vielmehr gemäß § 309 Abs. 2 StPO die in der Sache erforderliche Entscheidung selbst zu treffen (Festhaltung an OLG Bamberg, Beschl. v. 08.04.2021 – 1 Ws 195/21).
2. Auch nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens ist einem Angeklagten rückwirkend auf den Zeitpunkt der Antragstellung ein Pflichtverteidiger zu bestellen, wenn die sachlichen Voraussetzungen für die Bestellung eines Pflichtverteidigers vorlagen und der Antrag auf Bestellung noch vor dem rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens gestellt, aber nicht bzw. nicht vorab verbeschieden.
3. Durch die Zurückweisung eines die Bestellung eines Pflichtverteidigers zurückweisenden Beschlusses ist der Angeklagte auch nach Eintritt der Rechtskraft eines gegen ihn ergangenen Urteils beschwert.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6347.htm

Haftfragen

**U-Haft, Flucht ins Ausland, Auslieferungshaft, Verhältnismäßigkeit
OLG Hamm, Beschl. v. 08.06.2021 - 3 Ws 169/21**

1. Eine lange im Ausland erlittene Auslieferungshaft auf Grund eines Europäischen Haftbefehls aus Deutschland begründet alleine noch keine Unverhältnismäßigkeit im Sinne des § 112 Abs. 1 S. 2 StPO.
2. Etwaige Erschwerungen durch die Haftbedingungen im Senegal führen nicht zu einer Unverhältnismäßigkeit im Sinne des § 112 Abs. 1 S. 2 StPO, wenn der Angeklagte solche Erschwerungen erst durch seine vorausgegangene Flucht nach Afrika schuldhaft verursacht hat.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6363.htm

Haftfragen

**U-Haft, Fortdauer, Verhältnismäßigkeit
OLG Karlsruhe, Beschl. v. 07.04.2021 - 3 Ws 129/21**

Zur Aufhebung eines Haftbefehls, wenn zwischen der aufhebenden Entscheidung des BGH im Revisionsverfahren und geplanten neuen Hauptverhandlung nahezu 18 Monate liegen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6364.htm

Haftfragen

**U-Haft, Wiederholungsgefahr, Länge der U-Haft, Hauptverhandlung
OLG Celle, Beschl. v. 25.05.2021 - 2 Ws 150/21 u.a.**

Die Jahresfrist nach § 122a StPO ruht während der Hauptverhandlung.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6365.htm

Haftfragen

**U-Haft, Außervollzugsetzung, Antrag der Staatsanwaltschaft, Bindungswirkung
OLG Celle, Beschl. v. 17.05.2021 - 2 Ws 145/21**

Der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Außervollzugsetzung des Haftbefehls im Ermittlungsverfahren hat keine Bindungswirkung für den Haftrichter. § 120 Abs. 3 StPO ist nicht entsprechend anwendbar.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6366.htm

Haftfragen

**U-Haft, Einkaufsmöglichkeit, JVA
LG Kiel, Beschl. v. 07.06.2021 - 5 KLS 593 Js 63612/19**

Besteht eine allgemeine Praxis in der JVA, wonach Untersuchungsgefangene einmal wöchentlich einkaufen können, entsteht eine Bindung der Ermessensausübung der JVA dahin, dass die Untersuchungsgefangenen gleich zu behandeln sind und jedem von ihnen einmal wöchentlich ein Einkauf zu ermöglichen ist, sofern nicht Gründe entgegenstehen, die eine abweichende Behandlung rechtfertigen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6361.htm

Haftfragen

**Durchsuchung, Verteidiger, Besuch JVA, Mandant in U-Haft
LG Dortmund, Beschl. v. 29.04.2021 - 33 KLS 4/21**

Durchsuchungen des Verteidigers vor dem Besuch eines Mandanten in U-Haft sind grundsätzlich unzulässig, weil sie den freien Verkehr mit dem Mandanten einschränken und den Angeklagten möglicherweise in seiner Verteidigung beeinträchtigen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6362.htm

Zivilrecht

**Unfallschadenregulierung, Reparatur in der eigenen Werkstatt
OLG Düsseldorf, Urt. v. 15.06.2021 - 1 U 142/20**

1. Nutzt ein Busunternehmen seine eigene Werkstatt zur Reparatur seines bei einem Verkehrsunfall beschädigten Busses, beschränkt sich der zur Herstellung erforderliche Betrag auf die insoweit anfallenden Kosten.
2. Die höheren Kosten einer externen Werkstatt können grundsätzlich zugrunde gelegt werden, wenn das Busunternehmen einen Teil der Kapazitäten seiner Werkstatt als freie Werkstatt zur Gewinnerzielung verwendet. Voraussetzung ist allerdings, dass es im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast hinreichend dazu vortragen kann, dass es in der Zeit der Reparatur des Busses Fremdaufträge hätte annehmen können.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6360.htm

Zivilrecht

**Weiteres Schmerzensgeld, Chronifizierung, Absehbarkeit
OLG Düsseldorf, Urt. v. 27.04.2021 - 1 U 152/20**

1. Verlangt der Geschädigte wegen der Chronifizierung seiner unfallbedingten, behandlungsbedürftigen Erkrankung ein weiteres Schmerzensgeld, kann dem die Rechtskraft des vorangegangenen Schmerzensgeldurteils entgegenstehen.
2. Ob sich Verletzungsfolgen im Zeitpunkt der Zuerkennung eines Schmerzensgeldes im Vorprozess nach den Kenntnissen und Erfahrungen eines insoweit Sachkundigen als derart nahe liegend darstellten, dass sie schon dort bei der Bemessung des Schmerzensgeldes berücksichtigt werden konnten, beurteilt sich nicht nach der prozentualen Wahrscheinlichkeit des Eintretens dieser Verletzungsfolgen. Entscheidend ist allein die objektive Möglichkeit des Geschädigten, das diesbezügliche Risiko zu diesem Zeitpunkt schmerzensgelderhöhend geltend zu machen.
3. Nur dann, wenn eine Berücksichtigung der Verletzungsfolge so gut wie ausgeschlossen erscheint, weil die Möglichkeit ihres Eintritts eher theoretischer Natur, ohne jegliche konkrete Anhaltspunkte ist, weswegen sie ein

Sachkundiger nicht in eine Darstellung möglicher Verletzungsfolgen aufnehmen würde, fehlt es an der objektiven Möglichkeit in dem vorgenannten Sinne.

4. Ist die Behandlung der unfallbedingten Verletzung noch nicht abgeschlossen und lässt sich – wie regelmäßig – der Behandlungserfolg nicht sicher vorhersagen, besteht für den Geschädigten bei Erhebung seiner Schmerzensgeldklage die Gelegenheit wie auch der Anlass, entweder einen Aufschlag auf das Schmerzensgeld wegen des fortbestehenden Risikos geltend zu machen oder aber sich auf eine offene Teilklage zu beschränken, mit der die mögliche, aber noch nicht eingetretene Schadensfolge aus der Schmerzensgeldbemessung herausgenommen wird.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6359.htm

Gebühren

Rahmengebühr, Bußgeldverfahren, Terminsgebühr, Mittelgebühr
AG Leer, Beschl. v. 04.05.2021 - 111 OWi 174/20

Der Ansatz der Mittelgebühr für die Terminsgebühr (nach Nr. 5110 VV RVG) ist jedenfalls dann nicht unbillig, wenn der Verteidiger eine 30-minütige Hauptverhandlung wegen eines Rotlichtverstößes aufwendig vorbereitet hat.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6372.htm

Gebühren

Vernehmungsterminsgebühr, Videovernehmung
LG Osnabrück, Beschl. v. 17.06.2021 - 2 Qs 34/21

Die Vernehmungsterminsgebühr Nr. 4102 Nr. 1 VV RVG entsteht auch dann, wenn sich der Rechtsanwalt bei dem Vernehmungstermin in einem Nebenraum, in dem eine Videoübertragung der Vernehmung gezeigt wurde, zumindest zeitweise - zum Ende der Vernehmung hin - anwesend war.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6358.htm

Gebühren

Pauschgebühr, Vergütung des Pflichtverteidigers, Angemessenheit, Verfassungsrecht. Bindungswirkung
VerfGH Berlin, Beschl. v. 12.05.2021 - 175/20

Nochmals zur Angemessenheit der Vergütung eines Pflichtverteidigers.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6357.htm

Corona

Aufenthaltsverbot, Verfassungsmäßigkeit, CoronaVO Baden-Württemberg
OLG Stuttgart, Beschl. v. 14.05.2021 - 1 Rb 24 Ss 95/21

1. Die in § 32 Satz 1, § 28 Abs. 1 IfSG normierte Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen, auf der die tatbestandliche Ausgestaltung der Bußgeldbestimmung in § 9 Nr. 1, § 3 Abs. 1 CoronaVO Baden-Württemberg beruht, ist mit verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht vereinbar.
2. Die der Verurteilung des Betroffenen zugrundeliegenden Bußgeldvorschriften in § 9 Nr. 1, § 3 Abs. 1 CoronaVO Baden-Württemberg sind mit verfassungsrechtlichen Vorgaben unvereinbar; sie erweisen sich als Sanktionsvorschriften ohne jede Härtefallregelung als unverhältnismäßig und sind damit ungültig.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6345.htm

Corona

Corona, Maskenpflicht, Personenverkehr, Baden-Württemberg
OLG Karlsruhe, Beschl. v. 11.06.2021 – 2 Rb 35 Ss 94/21

1. Das Infektionsschutzgesetz enthält mit den in §§ 28, 32, 73 Abs. 1a Nr. 24 getroffenen Regelungen eine ausreichende Ermächtigung für die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 Corona-VO BW angeordnete Beschränkung (Pflicht zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung bei Nutzung des öffentlichen und des touristischen Personenverkehrs) und deren Bußgeldbewehrung in § 19 Nr. 2 Corona-VO.
2. Das bußgeldbewehrte Gebot des Tragens einer (nicht-medizinischen) Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Personenverkehr nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 19 Nr. 2 der Verordnung der Landesregierung über

infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung) vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483) in der am 30. September 2020 geltenden Fassung vom 22. September 2020 (GBl. S. 721) ist verfassungsgemäß.

3. Soweit § 3 Abs. 1 Nr. 1 Corona-VO vom 23. Juni 2020 bei Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs das Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung vorschreibt, wird für jeglichen Aufenthalt in den namentlich aufgeführten Fahrzeugen des öffentlichen Personenverkehrs das durchgängige Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeordnet. Der Verordnungsgeber hat in § 3 Abs. 2 CoronaVO einzelne Ausnahmen von der durchgängigen Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den in § 3 Abs. 1 genannten Orten (insbesondere im öffentlichen Personenverkehr) geregelt, dabei jedoch keine Ausnahme bei Einhaltung eines Mindestabstands von über 1,5 Metern normiert. Eine solche Ausnahme gebot das Verfassungsrecht zum verfahrensgegenständlichen Zeitpunkt auch nicht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6346.htm

Der **Werbeblock** enthält folgende **Hinweise**:

Das "**Gesetz zur Fortentwicklung der StPO u.a.**", über das ich ja schon mehrfach berichtet habe, ist am 30.06.2021 im BGBl. verkündet worden (vgl. BGBl I, S. 2099). Nach Art. 28 des Gesetzes sind die Änderungen in der StPO damit am **01.07.2021 in Kraft**. Auf die wesentlichen Änderungen habe ich ja schon mehrfach hingewiesen. Ich wiederhole noch einmal:

- Es gibt einen neuen § 95a StPO, der eine "heimliche Beschlagnahme" erlaubt.
- In § 99 Abs. 2 StPO ist ein neues "Auskunftsverlangen" eingeführt.
- Durchsuchungen (§ 104 StPO) zur Nachtzeit sind erleichtert/erweitert worden.
- Der Tatbestandskatalog bei der Telefonüberwachung (100a StPO) und der Onlinedurchsuchung (§ 100b StPO) ist erweitert/verschärft worden.
- Als neue Fahndungsmaßnahme wurde ein neuer § 163g StPO eingeführt, der eine "Automatische Kennzeichenerfassung" vorsieht.
- Die Revisionsbegründungsfrist des § 345 StPO ist in Verfahren, in denen die Urteilsabsetzung lange gedauert hat, verlängert worden.

Und: Ich hatte ja auch schon darauf hingewiesen: Zu den Änderungen gibt es ein Ebook von mir, und zwar:

Fortentwicklung der StPO u.a.

Die Änderungen in der StPO 2021 - ein erster Überblick.

Man kann das Ebook natürlich auf meiner HP bestellen, und zwar hier auf der **Bestellseite**. Preis: 27 EUR.



Und dann der Hinweis auf weitere **Neuerscheinungen 2021**.

Und zwar werden

* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 9. Auflage, 2021,**

und

* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 10. Auflage, 2021,**

Ende des Jahres neu erscheinen. Natürlich aktualisiert und erneut erweitert, es hat sich in den letzten Jahren ja einiges getan, zuletzt eben das Gesetz zur "Fortentwicklung der StPO". Und: Ich bearbeite "EV" und "HV" nicht mehr allein, sondern in Zukunft mit einem Team, das einen Teil der Bearbeitungen übernommen hat.

Es wird auch wieder ein "**Burhoff-Paket**" geben, das aus dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" bestehen wird, natürlich auch wieder preisreduziert, so dass sich die Sammelbestellung auf jeden Fall lohnt.

Und auch das "**Komplettpaket**" - also: Handbücher Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung, Rechtsmittel, Nachsorge - wird neu aufgelegt, und zwar mit dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" in den Neuauflagen und "Rechtsmittel" und "Nachsorge" in der nach wie vor (nur) vorliegenden 2. bzw. 1. Auflage. Der Preis ist/wird gegenüber dem früheren Komplettpaket sogar ein wenig niedriger sein.

Das alles kann man - wie immer - vorbestellen. Einfach mal beim **Bestellformular** schauen. Nach der **Vorbestellung** muss man dann nichts mehr tun. Die bestellten Bücher kommen dann nach Erscheinen automatisch, das Burhoff-Paket bzw. das Komplettpaket allerdings erst, wenn die "Hauptverhandlung" erschienen ist.

Und dann noch einmal der Hinweis auf die bereits vorliegenden **Neuerscheinungen**:

Ich beginne mit:

Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.

Das KostRÄG 2021 ist wie geplant am 01.01.2021 in Kraft getreten. Der RVG-Kommentar ist am 26. März 2021 erschienen. Er enthält alle Änderungen durch das KostRÄG.

Wie immer: Man kann "**bestellen**", und zwar auf der **Bestellseite** meiner Homepage. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk wird dann automatisch geliefert.





Und als **zweite Neuerscheinung** - ebenfalls am 26. März 2021 erschienen:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OW-Verfahren, 6. Aufl. 2021.

Wie immer: Auch dieses Werk ist aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hatte sich dann nach Erscheinen der 5. Auflage doch getan in dem Bereich. Auch hier: Wir sind topaktuell. Die Entscheidung des BVerfG v. 12.11.2020 - 2 BvR 1616/18 - haben wir noch einarbeiten können.

Und natürlich kann man auch dieses Werk **bestellen**, und zwar ebenfalls hier auf der **Bestellseite** meiner Homepage. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch.

Und als dritte **"Neuerscheinung"** noch:

Aus Anlass des Erscheinens der 6. Auflage des "Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren" hat der Verlag dann das **Verkehrsrechtspaket** wieder neu aufgelegt. Das besteht aus:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021 und **Burhoff/Grün (Hrsg.), Messungen im Straßenverkehr, 5. Aufl. 2020.**

Also: Geballtes aktuelles Wissen im straßenverkehrsrechtlichen Owi-Recht. Und das für nur 199,00 EUR. Damit **spart** man gegenüber dem Einzelbezug der Werke **34,00 EUR.**

Auch hier gilt: **Bestellungen sind auf meiner Homepage möglich.**



Aus dem weiteren Programm der Hinweis auf: **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, unser Klassiker zu den Messverfahren, der in der 5. Auflage vorliegt Das (aktuelle) Werk enthält insbesondere eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren.

Der Preis beträgt für das "1a-Eexemplar" im Einzelbezug 104 EUR. Inzwischen werden aber von dem Werk auch schon sog. **Mängelexemplare**, die weitgehend aus Retouren stammen, angeboten. Der Preis beträgt dann nur **78,90 EUIR.** Zum **Bestellformular** geht es hier.

Zu dem Werk gibt es auch recht gute Rezensionen, die Sie **hier** finden.



Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mängelexemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.

Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.



Und zum Schluss dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene "**Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff**", die im August 2020 im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von nur **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängelexemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängelexemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann schließlich auch noch einmal der Hinweis auf das **neuere Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem neuen "Produkt" - dieser neuen "Plattform" - handelt es sich um eine **neue Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

Mit besten Grüßen

und: Gesund bleiben - das ist (leider) nach wie vor immer noch das Wichtigste

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: newsletter@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de